

I.

Name des Vereines.

§. 1. Der Verein führt den Namen „Concordia.“

II.

Zweck des Vereines.

§. 2. Zweck des Vereines ist Unterstützung der hilfsbedürftigen Mitglieder und lokale Förderung der Standesinteressen innerhalb der durch die Vereinsstatuten gezogenen Grenzen.

III.

Aufnahme in den Verein.

§. 3. Die Mitglieder des Vereines sind:

- a) ordentliche,
- b) Ehrenmitglieder.

Um ordentliches Mitglied zu werden, muß man Journalist oder Schriftsteller sein, in Wien oder dessen Umgebung wohnen und großjährig sein.

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, welche die Interessen des Vereines fördern.

§. 4. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein geschieht schriftlich bei dem Vorstande.

Verweigert der Vorstand die Aufnahme, so wird hierüber auf Verlangen des Aufnahmewerbers die Entscheidung der Generalversammlung mittelst Ballot eingeholt.

IV.

Austritt aus dem Vereine.

§. 5. Jedem Mitgliede steht es frei, jederzeit aus dem Vereine auszutreten. Mit dem Tage, an welchem die schriftliche

Anzeige in die Hände des Vorsitzenden gelangt, erlöschen die Pflichten und Rechte des Mitgliedes.

§. 6. Als ausgeschieden wird auch ein Mitglied betrachtet welches nach drei, in Zwischenräumen von wenigstens vier Wochen erfolgten schriftlichen Mahnungen seinen Beitrag nicht entrichtet.

§. 7. Auf den motivirten Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung wegen unehrenhafter Handlungsweise eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung und ohne Discussion die Ausschließung desselben beschließen; doch ist zur Giltigkeit dieses Beschlusses die Majorität von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

V.

Beiträge ordentlicher Mitglieder.

§. 8. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet zur Zahlung eines Monatsbeitrages, welcher in den ersten Tagen eines jeden Monats im Vorhinein entrichtet wird. Bei der Aufnahme in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu entrichten. Die Höhe des Monatsbeitrages und des Eintrittsgeldes wird alljährlich auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Generalversammlung auf ein Jahr im Vorhinein bestimmt.

VI.

Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§. 9. Unterstützung kann ein ordentliches Mitglied erst erhalten, nachdem es drei Monate lang dem Vereine angehört.

§. 10. Unterstützungen werden verabsolgt:

- a) im Falle der Krankheit,
- b) im Falle der unverschuldeten Erwerblosigkeit, und
- c) beim Todesfall.

ad a) Während der Dauer der Krankheit erhält das hilfsbedürftige Mitglied entweder eine vom Vorstand nach dem Grade der Hilfsbedürftigkeit zu bemessende Geldunterstützung, oder es wird auf seinen Wunsch in einem

hiesigen Krankenhause der Kostenbetrag der ersten Classe für dasselbe entrichtet.

ad b) Im Falle der unverschuldeten Erwerblosigkeit erhält das Mitglied eine nach dem Grade der Bedürftigkeit vom Vorstande zu bemessende Subvention.

ad c) Die Begräbniskosten werden nöthigenfalls aus der Vereinscassa bestritten, und den Hinterbliebenen kann in besonders dazu geeigneten Fällen eine vorübergehende Unterstützung bewilliget werden.

VII.

Vermögens-Gebarung.

§. 11. Die Einnahmen sind ordentliche und außerordentliche. Zu den ersteren gehören die Monatsbeiträge, die Einkaufsgelder der ordentlichen Mitglieder, sowie die Zinsen der Vereinscapitalien; alle übrigen sind außerordentliche.

Die Vereins-Ausgaben sind aus der ordentlichen Einnahme zu bestreiten; wenn diese zur Bedeckung nicht ausreichen, so können auch die außerordentlichen Einnahmen und nach eingeholter Zustimmung der Generalversammlung selbst ein Theil des Stammfondes hiezu verwendet werden.

§. 12. Das Gesamtvermögen des Vereines wird bei einem öffentlichen Institute, das durch seine Einrichtung dem Vereine die nöthige Sicherheit gewährt, oder in dem Vereine gehörigen Realitäten angelegt.

§. 13. Die Quittungen über empfangene Gelder werden vom Vereinscassier unterzeichnet. Anweisungen an die Vereinscassa werden von dem Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreter und einem Vorstandsmitgliede unterzeichnet.

§. 14. Wenn das Stammcapital eine Höhe erreicht, welche der Generalversammlung genügend erscheint, um als Basis eines Pensionsfonds zu dienen, so wählt die Generalversammlung ein Comité, welches zu diesem Zwecke die nöthigen Vorarbeiten zu liefern und der nächsten Generalversammlung vorzulegen hat.

VIII.

Der Vorstand.

§. 15. Die Generalversammlung der ordentlichen Mitglieder wählt jährlich durch Stimmzettel in relativer Majorität aus ihrer Mitte zur Leitung ihrer Verhandlungen einen Vorstand von sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes wählen in gleicher Weise aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden, ferner einen Schriftführer und einen Cassier. Als Cassier und Schriftführer kann auch ein nicht zum Vorstand gehöriges Vereinsmitglied gewählt werden. Durch Uebernahme einer der beiden Stellen, als Schriftführer oder Cassier, wird dasselbe Mitglied des Vorstandes.

§. 16. Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber den Behörden und nach Außen; demselben liegt die statutenmäßige Leitung aller Vereinsangelegenheiten und die Verwaltung des Vermögens ob; er entscheidet endgiltig über alle Unterstützungsgesuche. Ueberhaupt ist der Vorstand zu allen nicht statutenmäßig der Generalversammlung ausdrücklich vorbehaltenen Acten Namens des Vereins als bevollmächtigt anzusehen, insbesondere auch in jenen Fällen, für welche der §. 1008 des A. B. G. Specialvollmacht fordert. Die Unterschriften dreier Mitglieder des Vorstandes, worunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, sollen als zur Ausstellung rechtsverbindlicher Urkunden Namens des Vereins genügend angesehen werden. Damit der Vorstand einen giltigen Beschluß fasse, müssen fünf seiner Mitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden in der im §. 18 bemerkten Weise gefaßt.

IX.

Die Generalversammlung.

§. 17. Die ordentlichen Mitglieder treten einmal jährlich, und zwar im Jänner, zu einer Generalversammlung zusammen, um den den Mitgliedern acht Tage vorher mitgetheilten Rechenschaftsbericht entgegenzunehmen, und um denselben durch ein

Revisionscomité zu prüfen, die nöthigen Wahlen zu vollziehen, und alle jene Geschäfte zu erledigen, welche nicht zur alleinigen Competenz des Vorstandes gehören. Im Falle die Bedürfnisse des Vereines es erfordern, kann der Vorstand beschließen, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist auch einzuberufen, wenn zwanzig ordentliche Mitglieder dieselbe in einer Eingabe an den Vorstand als nothwendig bezeichnen, und zwar hat die Einberufung längstens binnen vierzehn Tagen vom Tage der Ueberreichung der Eingabe zu erfolgen.

§. 18. Die Einberufung der Generalversammlung geschieht durch den Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen derselben leitet, wenigstens acht Tage vor dem Versammlungstage, und zwar gerechnet vom ersten Tage der Veröffentlichung durch die Zeitungen. Dem Einladungsschreiben haben das Programm der Verhandlungen und der gedruckte Rechenschaftsbericht beizuliegen. Um gültige Beschlüsse fassen zu können, muß wenigstens ein Drittheil sämmtlicher ordentlicher Vereinsmitglieder bei der Generalversammlung gegenwärtig sein. Im Falle die ordnungsmäßig einberufene Generalversammlung nicht beschlußfähig wäre, wird eine neuerliche Generalversammlung ordnungsmäßig einzuberufen, welche unbedingt beschlußfähig ist. Eine Vertretung der Abwesenden durch Bevollmächtigte findet nicht statt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in allen denjenigen Fällen, für welche diese Statuten nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmen (§. 7, 15, 22), mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt im Vorstande wie in der Generalversammlung die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

X.

Schiedsgericht.

§. 19. Streitigkeiten über die statutenmäßigen Rechte einzelner Mitglieder an den Verein, oder umgekehrt, sind vom ordentlichen Rechtswege ausgeschlossen, und werden endgiltig durch

den Spruch des Schiedsgerichtes ausgetragen. Ein Schiedsgericht hat auch dann zu entscheiden, wenn zwischen Vereinsmitgliedern Streitigkeiten entstehen, und beide Parteien vom Vorstande die Entscheidung durch ein Schiedsgericht verlangen.

§. 20. Jede der streitenden Parteien ernennt zwei Schiedsrichter aus den Mitgliedern des Vereins; die vier gewählten einigen sich über die Wahl eines Obmannes aus den Vorstandsmitgliedern. Die Vollstreckung des Schiedsspruches liegt dem Vorstande ob.

XI.

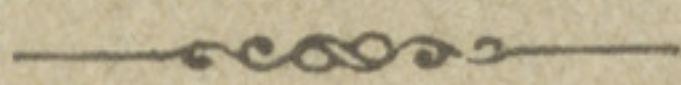
Abänderung der Statuten.

§. 21. Abänderungen in den Statuten oder Zusätze zu denselben müssen von zwei Dritttheilen der Anwesenden in zwei auf einander folgenden Generalversammlungen (gleichviel ob ordentlichen oder außerordentlichen) beschlossen, und der Staatsverwaltung zur Genehmigung vorgelegt werden, um Giltigkeit zu haben.

XII.

Auflösung des Vereins.

§. 22. Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem bestimmten Zwecke einberufenen Generalversammlung durch zwei Dritttheile der Anwesenden beschlossen werden. Es wird in diesem Falle von der Generalversammlung ein Liquidationsausschuß ernannt, und das verbleibende Vereinsvermögen geht nach seinem Beschlusse entweder an ein in Oesterreich ähnliche Zwecke, wie die „Concordia“ verfolgendes Institut über, oder es werden milde Stiftungen im Interesse der Journalisten und Schriftsteller Oesterreichs errichtet.



Nr. 36922.

Vorliegende geänderte Statuten werden genehmigt.

Von der k. k. n. ö. Statthalterei.

Wien am 26. September 1865.

(L. S.)

Der k. k. Statthalter:

Gustav Graf Chorinsky.